

Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis

beschlossen vom Stiftungsrat am 27. September 2021

Vorbemerkung

Diese Grundsätze entstanden u.a. auf Basis der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der DFG-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF). Ziel ist es, die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit zu fördern und bei Fehlverhalten adäquat zu reagieren. Bei Sachverhalten, die in den internen Grundsätzen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, wird auf die wissenschaftlichen Standards der DFG zurückgegriffen.

1. Gültigkeit

Diese Grundsätze sind bindend für alle Personen (Mitglieder der Stiftungsorgane, hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten usw., nachfolgend zusammenfassend Mitarbeitende genannt), die für und bei der Maecenata Stiftung und deren Einrichtungen und Programme (nachfolgend Maecenata genannt) wissenschaftliche Arbeiten übernehmen und veröffentlichen.

Sie gilt für alle Veröffentlichungen von Maecenata und alle AutorInnenschaften ihrer Mitarbeitenden. Dazu zählen die interne wie externe (Co-)Autorenschaft von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Gutachten, Herausgeberschaften und das Redigieren von Arbeiten Dritter, nicht in jedem Fall aber für meinungsbetonte Beiträge wie Kommentare, Stellungnahmen, Presseinformationen, Social Media Postings, Blogbeiträge und Kolumnen. In wissenschaftlichen Präsentationen und Vorträgen sind die Bestimmungen so weit als möglich einzuhalten.

2. Grundsätze

(1) Zu den zentralen Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens zählen insbesondere:

- nach den wissenschaftlichen Regeln (lege artis) zu arbeiten¹,
 - die Gütekriterien der Validität, Realität und Objektivität einzuhalten,
 - Resultate und methodisches Vorgehen nach den FAIR Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) nachvollziehbar zu dokumentieren,
 - volle Ehrlichkeit und Transparenz bezüglich eigener und der Beiträge Dritter zu wahren,
 - alle Ergebnisse und Interpretationen konsequent selbst anzuzweifeln und nach den Kriterien der Plausibilität zu handeln,
 - eine kollegiale und professionelle Arbeitsweise zu verfolgen,
 - den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu suchen.
- (2) Die wissenschaftlichen Arbeiten orientieren sich darüber hinaus an den Prinzipien der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit.
 - (3) Meinungsbetonte Schriften und Ansichten der AutorInnen sind klar als solche kenntlich zu machen.
 - (4) Mitarbeitende, welche eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Expertise von Personen beurteilen, sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
 - (5) Wann immer möglich werden Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3. Forschungsprozess

(1) Planung

- Bei der Planung von Forschungsvorhaben wird der aktuelle Forschungsstand erfasst und berücksichtigt.
- Mögliche und erwartete Forschungsfolgen werden bereits in der Planung berücksichtigt.
- Die Forschungs- oder Projektleitung sorgt durch angemessene Maßnahmen für den organisationalen Rahmen, die Sicherung von Leitung, Betreuung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualität während des gesamten Prozesses.

(2) Umgang mit (Primär-) Daten

- Bei empirischen Untersuchungen werden die Informations- und Persönlichkeitsrechte der Probanden eingehalten.
- Im Umgang mit sensiblen, personenbezogenen Daten, marginalisierten oder gefährdeten Gruppen werden ethische Fragen besonders berücksichtigt.

¹ Die wissenschaftliche Tätigkeit soll entsprechend den rechtlichen Regelungen, den ethischen Normen sowie dem aktuellen Stand der Forschung durchgeführt werden

- Daten werden nur anonymisiert verwendet, sofern keine andere Einwilligung erfolgt ist.
- Primärdaten, die Grundlage von Veröffentlichungen sind, sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern intern für fünf Jahre aufbewahrt werden.
- Soweit nachvollziehbare Gründe existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Mitarbeitenden diese dar.
- Nutzungsrechte Dritter an erhobenen Forschungsdaten und -ergebnissen müssen in zuvor dokumentierten Vereinbarungen festgelegt werden.
- Die AutorInnen müssen sicherstellen, dass sie alle Rechte an ihrer Veröffentlichung besitzen (bspw. an verwendeten Daten) und Inhalte Dritter (bspw. urheberrechtlich geschützte Bilder oder Texte) nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften oder eingeräumter Nutzungsrechte verwendet werden.

(3) Personenbezogene Daten

- Daten müssen auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- Erhebungen müssen dem Zweck angemessen und für diesen erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
- Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein;
- Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der internen Datenschutzverordnung.

(4) Externe Forschungsförderung

- Weitergehende Regeln zu guter wissenschaftlicher Praxis der fördernden Einrichtung können Bestandteil einer Fördervereinbarung sein.
- Eine Beeinflussung hinsichtlich der Interpretation und Verwertung der Ergebnisse durch die Förderer wird zurückgewiesen; die Objektivität der Auswertung wird gesichert.
- Primärdaten werden dem Förderer unter Einhaltung der Datenschutzverordnung und auf Basis zuvor getroffener schriftlicher Vereinbarungen und nur im Einverständnis mit den Befragten ausgehändigt.
- Extern geförderte Publikationen sind als solche zu kennzeichnen; die Finanzierungsquellen sind zu benennen.

(5) AutorInnenschaft

- AutorInnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen teilen die Verantwortung für deren Inhalt.
- AutorInnen müssen der Form und dem Medium der Publikation sowie der finalen Fassung vor Publikation zustimmen.
- Wird von einer Veröffentlichung abgesehen, muss diese Entscheidung nachvollziehbar begründet und kommuniziert werden.

(6) Qualitätssicherung

- Die Qualitätssicherung erstreckt sich über alle Phasen des Forschungsprozesses und wird bei Veröffentlichung der Ergebnisse dargelegt.
- Die Leitung eines Projekts oder eines Teilabschnitts ist primär für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben zuständig. Die Verantwortung kann aber innerhalb eines Projekts auch verteilt werden. Die Gesamtverantwortung bleibt bei dem/der Projektleitenden.

(7) Bewertungskriterien

- Originalität und Qualität wird vor quantitativen Kriterien primäres Gewicht zugemessen.
- Wirkungsmessungen und andere Methoden der Impact-Bewertung werden nur im Einzelfall angewandt.
- Die Bewertung wissenschaftlicher Praxis ist mitentscheidend für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen von Mitarbeitenden.

4. Wissenschaftsförderung

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs wird durch geeignete Maßnahmen besonders gefördert und mit den geltenden wissenschaftlichen Praxen vertraut gemacht. Dies erfolgt durch eine regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch eine zugeordnete primäre Bezugsperson der Senior-Ebene (mind. promovierte Mitarbeitende).
- (2) Alle Mitarbeitenden sind durch geeignete Weiterbildungen zu fördern.
- (3) Die gemeinsame Erarbeitung von Forschungsvorhaben im größeren Kreis (mit internem und externem Sachverstand), die Besprechung zentraler Zwischenschritte und Endergebnisse, die Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen sowie interdisziplinäre oder vergleichende Forschungsvorhaben werden angestrebt.
- (4) Wissenschaftliche Arbeiten sollen intern begutachtet werden.
- (5) Bei größeren Forschungsvorhaben werden je nach finanziellen Kapazitäten externe GutachterInnen hinzugezogen.

5. Verstöße

- (1) Maecenata bemüht sich um konsequente Aufklärung von Fehlverhalten. Dazu zählen insbesondere:
 - Fälschung von Daten,
 - manipulative Datenauswertung oder -aufbereitung,
 - Plagiate und alle Formen der Missachtung geistigen Eigentums, etwa in Bezug auf Ideen, Methoden, Forschungsansätze und Vorarbeiten,
 - Formen der bewusst missverständlichen Darstellung oder Interpretation fremder Forschungsergebnisse,
 - Behinderung der Forschungsarbeit anderer Mitarbeitender oder Dritter durch Manipulation oder Sabotage,
 - Nichteinhaltung von Datenschutzbestimmungen,
 - unbegründete Beseitigung von Primärdaten,
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Co-) Autorenschaft,
 - wissentliche und nicht vereinbarte Nicht-Listung (Benennung) einer/s wissenschaftlichen (Co-) AutorIn,
 - Beihilfe oder Mitwisserschaft von wissenschaftlichem Fehlverhalten Dritter,
 - Grobe Vernachlässigungen der Aufsichtspflichten.
- (2) Fehler werden möglichst zeitnah in der entsprechenden Publikation korrigiert oder bei umfangreichen Vergehen wird die Publikation zurückgezogen.

6. Sensibilisierung, Belehrung, Verantwortlichkeit

- (1) Alle Mitarbeitenden werden mit den vorliegenden Bestimmungen vertraut gemacht und förmlich belehrt.
- (2) Als AutorIn eines wissenschaftlichen Berichts gilt nur, wer einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. „Ehrenautorschaften“ oder Gutachtertätigkeiten sind hiervon ausgeschlossen.
- (3) Ehrenautorschaften sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Redaktion, Lektorat oder eine allgemeine Beratungsfunktion begründet keinen genügenden Anspruch auf Co-Autorenschaft. Co-Autor ist nur, wer einen eigenen schöpferischen Beitrag zu der Forschungsarbeit geleistet hat. Fühlt sich jemand diesbezüglich übergangen, weil nicht erwähnt, kann sie oder er die Vertrauensperson anrufen.
- (4) Mitarbeitende, die feststellen, dass sie in ihrer Arbeit befangen sind, müssen dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Forschungsleitung oder dem/der Beauftragten mitteilen. Sie werden nach Bedarf von ihren Pflichten im Zusammenhang des Forschungsvorhabens enthoben.

7. Der/die Beauftragte für das wissenschaftliche Arbeiten

- (1) Die Stiftung benennt eine/einen Beauftragte(n), an die/den sich die Mitarbeitenden bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis und bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten wenden können. Die/der Beauftragte wird vom Stiftungsrat jeweils auf fünf Jahre bestellt. Für den Fall der Befangenheit ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (2) Die/der Beauftragte nimmt Beschwerden jederzeit entgegen. Sie dokumentiert und leitet das weitere Vorgehen. Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.
- (3) Die Beauftragte erstattet dem Stiftungsrat jährlich einen Bericht über eventuelle und tatsächliche Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (4) Im Beschwerdefall muss die Beauftragte den Stiftungsrat innerhalb einer Woche schriftlich oder per Mail und unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Betroffenen und des Informaten über die Anschuldigungen informieren.
- (5) HinweisgeberInnen darf durch die Anzeige eines Verdachts auf Fehlverhalten kein Nachteil entstehen.
- (6) Der/Die Angeschuldigte darf in allen Phasen des Verfahrens Stellung beziehen.
- (7) Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt im Ermessen des Stiftungsrates im Benehmen mit dem/der Beauftragten. Bei Bedarf werden externe GutachterInnen hinzugezogen. Eine Entscheidung muss innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Das gesamte Verfahren soll höchstens 6 Monate dauern.
- (8) Entscheidet der Stiftungsrat, formelle Schritte zu einzuleiten, beauftragt er den Vorstand mit der Umsetzung und ggf. mit der Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Fehlverhaltens. Dies hängt vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens ab. In Frage kommen Weiterbildungen und Schulungen, formelles Dienstgespräch, schriftliche Abmahnung oder Strafanzeige.
- (9) Das Ermittlungsergebnis ist ggf. betroffenen Wissenschaftspartnern mitzuteilen.